

Beim *gemeinsamen Unternehmen* erlangt die kooperative Einrichtung die Rechte einer juristischen Person (§ 55 LPG-Ges.). Es arbeitet auf der Grundlage eines Statuts. An einem solchen Unternehmen können sich -nur LPGs, jedoch keine Staatsgüter beteiligen. Gemeinsame Unternehmen in dieser Rechtsform werden vor allem im Bauwesen, zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und im Instandsetzungswesen gebildet.

Oberstes Organ des gemeinsamen Unternehmens ist der Verwaltungsrat (Kooperationsrat), der aus Genossenschaftsbauern oder Angestellten besteht, die von den Mitgliedsbetrieben delegiert werden. Er tagt jährlich mindestens zweimal. In der Zwischenzeit wird das Unternehmen von einem Vorstand (Direktion) sowie vom Direktor geleitet, die vom Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Direktor ist den kollektiven Leitungsorganen gegenüber für die gesamte Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens verantwortlich.

Die von den LPGs eingebrachten Grund- und Umlaufmittel sowie die vom Unternehmen erzeugten Produkte werden als Eigentum des Unternehmens gekennzeichnet; das Unternehmen selbst befindet sich im gemeinschaftlichen Eigentum (Anteileigentum) der kooperierenden LPGs (§ 75 der VO Nr. 35). Das Eigentum des Unternehmens wird in der ungarischen Literatur als „technisches Eigentum“ bezeichnet./16/

Das ungarische LPG-Recht regelt detailliert die Produktions- und Wirtschaftstätigkeit des gemeinsamen Unternehmens, die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, das Ausscheiden einer LPG aus der Kooperation sowie die Auflösung (Liquidation) des gemeinsamen Unternehmens.

M Vgl. Gy. Eörsd, Vergleichendes Zivilrecht, Budapest 1975 (ungarisch).

Der *gemeinsame genossenschaftliche Betrieb* (§ 56 LPG-Ges.) spielt vor allem in der Nebenproduktion eine Rolle (Bauwesen, Instandsetzung). Er entsteht nicht durch Statut, sondern durch Vertrag der Partner und wird in das Genossenschaftsregister eingetragen.

Von den LPGs eingebrachtes Vermögen sowie die erzeugten Produkte werden auch hier Eigentum („technisches Eigentum“) des Betriebes, während der Betrieb insgesamt wiederum im Anteileigentum der beteiligten LPGs steht (§ 81 der VO Nr. 35).

Der Betrieb wird von einer Direktion sowie vom Direktor geleitet. Der Direktor vertritt den Betrieb im Rechtsverkehr (§ 82 der VO Nr. 35).

Für den gemeinsamen genossenschaftlichen Betrieb ist typisch, daß die Arbeit grundsätzlich durch Arbeiter und Angestellte durchgeführt wird. Ihre Rechtsstellung im Betrieb bestimmt sich nach dem Arbeitsrecht. Nur ausnahmsweise können LPG-Mitglieder im gemeinsamen Betrieb beschäftigt werden (§118 der AO Nr. 6). Sie schließen in diesem -Fall mit Zustimmung ihrer LPG mit dem Betrieb einen Arbeitsvertrag ab, bleiben aber nach wie vor Mitglied ihrer Genossenschaft.

Es zeugt von der sich gesetzmäßig vollziehenden Annäherung der sozialistischen Staaten und ihrer Völker auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, daß auch auf dem Gebiet der Landwirtschaft und ihrer rechtlichen Regelung diese Annäherung zu beobachten ist. Für die weitere rechtliche Gestaltung der Entwicklungsprobleme der sozialistischen Landwirtschaft in der DDR, für die die Vertiefung der Kooperationsbeziehungen ein Wesenszug der Agrarpolitik der SED ist, kommt dem Studium der Erfahrungen der sozialistischen Bruderländer, vor allem der UdSSR, besonderes Gewicht zu.

## Berichte

Dr. WERNER HARING, Mitglied des Bezirksvorstandes Berlin der VdJ der DDR

### Justitiarkonferenz der VdJ über die Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft

Bei der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie bei der Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Betrieben haben die Justitiare wichtige Aufgaben zu erfüllen. Als Beauftragte der Leiter der Betriebe haben sie daran mitzuwirken, daß in allen Bereichen der Volkswirtschaft durch die volle Nutzbarmachung der gestaltenden und mobilisierenden Rolle des sozialistischen Rechts ein hoher Grad an Organisiertheit, Planmäßigkeit, Stabilität und Disziplin in der Produktion erreicht wird.

Dieser Zielstellung diene eine Konferenz der Justitiare der Hauptstadt der DDR, die am 3. März 1977 von der Bezirksgruppe Berlin der Vereinigung der Juristen der DDR durchgeführt wurde. Die Konferenz hatte die Aufgabe, einen Überblick über den Stand der Justitiartätigkeit zu vermitteln, die bei der Durchsetzung des Beschlusses über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBl. I S. 313) und der VO über Aufgaben und Verantwortung der Justitiare (JustitiarVO) vom 25. März 1976 (GBl. I S. 204) erzielten Erfahrungen auszutauschen und damit zur weiteren Qualifizierung der Rechtsarbeit in den Betrieben beizutragen. In den Einführungsreferaten wurden diese Probleme aus der Sicht des Leiters eines wirtschaftsleitenden Organs, des Direktors eines Kombinats und des Direktors eines Vertragsgerichts behandelt. Damit konnte ein Überblick über die Breite der zweigleichen und betrieblichen Rechtsarbeit sowie über die dabei von den Justitiaren zu lösenden Aufgaben gegeben werden.

Der Stellvertreter des Oberbürgermeisters von Berlin und Vorsitzende des Bezirkswirtschaftsrates, W. Scholz, referierte über die Aufgaben des Leiters eines Betriebes

und eines wirtschaftsleitenden Organs bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts. Ausgehend von der Einheit von Politik, Ökonomie und Recht, behandelte er den untrennbaren Zusammenhang zwischen der Erfüllung der Produktionsaufgaben der Betriebe und der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie der Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Dabei wies er an Beispielen nach, daß das Niveau der Leitungstätigkeit des Betriebes maßgeblich vom Stand der Rechtsarbeit beeinflusst wird. Der Justitiar müsse in die Leitungstätigkeit des Betriebes einbezogen werden, wozu u. a. auch seine Teilnahme an den Leitungssitzungen gehöre. Die Tätigkeit des Justitiars müsse in erster Linie auf die Vorbeugung von Rechtsverletzungen gerichtet sein.

Eine wichtige Seite der Rechtsarbeit des wirtschaftsleitenden Organs sei die Sicherung einer umfassenden juristischen Betreuung aller von ihm geleiteten Wirtschaftseinheiten. Dabei seien bereits gute Ergebnisse erzielt worden, wenn auch der Entwicklungsstand der einzelnen Bereiche bei der Lösung dieser Aufgabe noch unterschiedlich sei. Die Justitiare müßten sich bei der juristischen Betreuung auf die betrieblichen Schwerpunkte konzentrieren. Besondere Aufmerksamkeit verlange die Unterstützung der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Betrieben sowie die rechtspropagandistische Tätigkeit der Justitiare.

Der Direktor des VEB Kombinat Elektroprojekt und Anlagenbau Berlin, H. Brandt, erläuterte in seinem Referat die Anforderungen an die Tätigkeit des Justitiars bei der Beratung des Leiters, bei der Erfüllung von Aufgaben zur Rechtsverwirklichung sowie bei der Ausübung von Kontrollpflichten. Er betonte einleitend, daß die Rechts-